

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Aschaffenburg
vom 17.04.2018
(amtlich bekannt gemacht am 18.04.2019)
geändert durch Satzung vom 11.12.2020
(amtlich bekannt gemacht am 11.12.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

§ 1 Jugendparlament

(1) In der Stadt Aschaffenburg besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.

(2) Das Jugendparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Jugendliche, die am ersten Tag der Wahlwoche das 13. Lebensjahr begonnen und das 18. noch nicht vollendet haben, können in das Jugendparlament gewählt werden.

(3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.

(4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Aschaffenburg.

(5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendparlament ist eine gewählte Interessenvertretung der Aschaffener Jugendlichen und stellt sich zur Aufgabe, dass im Aschaffener Stadtrat und in der Stadtverwaltung die Meinung der Aschaffener Jugend berücksichtigt wird.

(2) Das Jugendparlament kann bei allen Angelegenheiten und Themen, insbesondere bei Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen in Aschaffenburg, im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen, bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister oder bei den zuständigen Referentinnen / Referenten aufgrund eigener Initiative Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.

(3) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

(4) Das Jugendparlament soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Aschaffenburg vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.

§ 3 Rechte

(1) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung das Jugendparlament bei der Weiterleitung des Anliegens.

(2) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(3) Zu eigenen Anträgen wird ein Vertreter / eine Vertreterin des Jugendparlaments als Sachverständige / Sachverständiger zu Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort zu erläutern.

(4) Das Jugendparlament ist ständiger Gast des Jugendhilfeausschusses. Zu allen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wird eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendparlaments eingeladen.

(5) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Aschaffenburg jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.

(6) Das Jugendparlament erhält themenbezogen beratende Unterstützung. Dafür in Frage kommen können:

- der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder eine Vertretung
- eine Vertretung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- eine Vertretung des Stadtjugendrings
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses und die Jugendhilfeplanung
- Vertreter der Fachstellen der Verwaltung
- Mitglieder aus den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften

Diese potentiellen Berater sind angehalten, die Arbeit des Jugendparlaments nach besten Kräften zu fördern und themenbezogen an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Die Mitglieder des Jugendparlaments entscheiden sich frei, wo und bei wem sie Unterstützung suchen.

§ 4 Pflichten

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.

(3) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Aschaffenburg aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

(4) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 5 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche das 13. Lebensjahr begonnen und das 18. noch nicht vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Wahl in Aschaffenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung anhand der oben genannten Kriterien erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht zu melden. Zur Bewerbung sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf). Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Die Bewerbung ist von den Bewerbern zu unterzeichnen. Eine Erziehungsberechtigte / ein Erziehungsberechtigter muss ihr / sein Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.

(2) Den Bewerberinnen / Bewerbern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist
- wenn die Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
- wenn die Bewerberin / der Bewerber nicht wählbar ist

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendparlament ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Für die Wahl werden Wahllokale eingerichtet und es werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet. Die Wahllokale werden den Jugendlichen in der Einladung zur Wahl mitgeteilt.
- (2a) Die Wahl des Jugendparlaments kann unter der Voraussetzung der Wahrnehmung des Datenschutzes auch online durchgeführt werden.
- (3) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.
- (4) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (5) Es werden Wahlhelferinnen / Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl eingesetzt. Bewerberinnen / Bewerber dürfen keine Wahlhelferinnen / Wahlhelfer sein.
- (6) In jedem Wahllokal ist ein Abdruck der Satzung der Stadt Aschaffenburg für das Jugendparlament vorhanden.
- (7) Die / Der Wahlberechtigte kann nur in einem Abstimmungsraum wählen.
- (8) Die Stadt Aschaffenburg legt 4 Wochen vor der Wahl ein Wählerverzeichnis an. In dieses werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen.
- (9) In allen Abstimmungsräumen wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (10) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Bei Unterbrechung der Wahlhandlung muss die Wahlurne sicher verwahrt werden.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen / Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Jede Wählerin / Jeder Wähler hat insgesamt 19 Stimmen. Die Wählerin / Der Wähler kann pro Bewerberin / Bewerber höchstens drei Stimmen vergeben.

§ 11 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht amtlich hergestellt sind,
- die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- wenn die Wählerin / der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt,
- wenn die Wählerin / der Wähler gegen die Bewerberin / den Bewerber einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt,
- wenn die Wählerin / der Wähler mehr als 19 Bewerberinnen / Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht.

§ 12 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Die 10 Bewerberinnen / Bewerber, die nach den ersten 19 Bewerberinnen / Bewerbern die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrückerinnen / Nachrücker.

(2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Bewerberin / der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 13 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus 19 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Aschaffenburg gewährten Haushaltsmittel. Das Plenum kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen.

(3) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.

(4) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die / Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er / sie von der Geschäftsstelle des Jugendparlaments im Jugendamt unterstützt.

(5) Die Arbeitsgruppen bieten Aschaffener Jugendlichen, die dem Jugendparlament nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.

§ 14 Sitzungen

(1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens 4-mal jährlich tagen. Während der Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.

(3) Die Stadt Aschaffenburg stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

(4) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt die / der Vorsitzende die Sitzungs-leitung. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter geleitet.

(5) Die / Der Vorsitzende setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle des Jugendparlaments die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Jugendparlamentarier sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Aschaffener Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen.

(6) Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

(7) Die Arbeitsgruppen des Jugendparlaments haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(10) Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister übermittelt. Diese / Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zur Kenntnis vor.

(2) Die Beschlüsse können auf der Internetseite des Jugendparlaments veröffentlicht werden.

§ 16 Geschäftsstelle

(1) Die Stadt Aschaffenburg richtet eine geschäftsführende Stelle für das Jugendparlament ein.

(2) Die geschäftsführende Stelle für das Jugendparlament ist im Jugendamt.

(3) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung.

(4) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Jugendparlaments. Sie unterstützt das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der vom Vorstand bestimmten Sitzungsleitung zu leiten. Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

(5) Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 17 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige Teilnahme an maximal 14 Sitzungen des Jugendparlaments und seinen Arbeitsgruppen pro Jahr.

(3) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren.

(4) Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendparlamentes stehen, erhalten die stimmberechtigten Mitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.